

Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren für den Mainau Ruhewald

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 02.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Mainau Ruhewald.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Auslagen

Entstehende Auslagen sind vom Gebührenschuldner neben den Gebühren zu erstatten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten werden 6 Wochen nach der Verleihung fällig, die übrigen Gebühren 6 Wochen nach der Bestattung.

§ 6 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabstellauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes und Begleitung der Bestattung sowie die Bereitstellung und Gravur eines Namensschildes betragen 515,62 € je Bestattungsfall.
2. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstellen für 30 Jahre sowie Bereitstellen der Infrastruktur auf dem Mainau Ruhewald werden folgende Gebühren erhoben:

a) Familienbaum:

	Gebühr
Familienbaum Kategorie 1 für 6 Bestattungen	17.723,50 €
Familienbaum Kategorie 2 für 6 Bestattungen	12.847,88 €
Familienbaum Kategorie 3 für 6 Bestattungen	9.597,39 €
Familienbaum Kategorie 4 für 6 Bestattungen	7.159,58 €
Familienbaum Kategorie 5 für 6 Bestattungen	5.534,38 €

Für zusätzliche Grabstellen an einem Familienbaum werden pro Grabstelle 1/6 der Gebühr der entsprechenden Kategorie berechnet.

b) Gemeinschaftsbaum

	Gebühr
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 1	3.631,09 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 2	2.615,33 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 3	1.938,16 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 4	1.430,28 €
Einzelgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum, Kategorie 5	1.091,70 €

3. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten wird pro Jahr 1/30 der unter 2. genannten Gebühren berechnet.

4. Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 26.08.2019

gez. Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Konstanz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister